

Tit. 2.1 RdSchr. 98g

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften

Tit. 2 – Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.1 RdSchr. 98g – Ärztliche Behandlung

(1) [jetzt] Die ärztliche Behandlung umfasst ausdrücklich die Psychotherapie durch Ärzte und Psychotherapeuten.

(2) [jetzt] Versicherte haben das Wahlrecht unter allen zugelassenen ärztlichen und nichtärztlichen psychotherapeutischen Leistungserbringern. Damit [jetzt] haben die Versicherten ein Erstzugangsrecht zum Psychotherapeuten. Das Erstzugangsrecht ist allerdings verknüpft mit der Verpflichtung des behandelnden Psychotherapeuten, spätestens nach den probatorischen Sitzungen den Konsiliarbericht eines Vertragsarztes einzuholen, der in diesem das Ergebnis seiner Abklärung einer evtl. vorliegenden somatischen Erkrankung niederlegt. Sofern er es für erforderlich hält, veranlasst er auch die Abklärung durch einen psychiatrisch tätigen Vertragsarzt, der den Konsiliarbericht dann entsprechend ergänzt.